



Since 1994

Base- und Softball Club HUNTERS TV THUN

Statuten

Anmerkung:
Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person
schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung
vom 14. Dezember 2017

Vereinsstatuten Base- und Softball Club HUNTERS TV THUN

Präambel

Der Base- und Softball Club HUNTERS THUN wurde 1994 von einem Lehrer und seinen Schülern gegründet mit dem Ziel, seinen Mitgliedern den Baseballsport organisiert anzubieten. Der Verein hat sich seither erfolgreich entwickelt.

Artikel 1 Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen «Base- und Softball Club HUNTERS TV THUN», nachfolgend HUNTERS genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Thun. Der Base- und Softball Club HUNTERS THUN ist dem Turnverein Thun 1839 angeschlossen.

Artikel 2 Zweck

- | | | |
|------------------------------------|---|---|
| <i>Ausrichtung</i> | 1 | Der Verein ist ein Sportverein mit Hauptgewicht auf der Sportart BASEBALL/SOFTBALL und nimmt der Schweizer Base- und Softball-Meisterschaft, sowie an anderen Wettbewerben im In- und Ausland teil. |
| <i>Ergänzungen zur Ausrichtung</i> | 2 | Die Einnahme von Dopingmitteln zur Leistungssteigerung wird abgelehnt und bekämpft. |
| <i>Unabhängigkeit</i> | 3 | HUNTERS ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten. |

Artikel 3 Mitgliedschaft

- | | | |
|------------------------------|---|--|
| <i>Mitglieder-kategorien</i> | 1 | HUNTERS besteht aus <ul style="list-style-type: none">▪ Aktivmitgliedern▪ Club Supportern▪ Kindern (T-Ball, U12, U15)▪ Lehrlinge/Studenten▪ Gönnern und Sponsoren▪ Ehrenmitgliedern |
| <i>Aktivmitglieder</i> | 2 | Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem Jahr, in welchem sie 19 Jahre alt werden. Lehrlinge und Studenten zahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag. |
| <i>Kinder</i> | 3 | Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Kinder bis und mit dem Jahr, in welchem sie 15 Jahre alt werden. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht. |
| <i>Jugendliche</i> | 4 | Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Jugendliche ab dem Jahr, in welchem sie 16 Jahre alt werden, bis und mit dem Jahr, in welchem sie 18 Jahre alt werden. |

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder 5 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle von HUNTERS. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung gewählt.

Gönnermitglieder 6 Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Gönnerbeitrag und verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.

Eintritt 7 Interessierte können dem Verein jederzeit unter Zustimmung durch den Vorstand beitreten. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr benötigen zusätzlich die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.

Beendigung, Austritt 8 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.

Ausschluss 9 Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Hauptversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.

Rechte 10 Den Aktivmitgliedern, Kindern, Jugendlichen und Ehrenmitgliedern stehen folgende Rechte zu:

- Teilnahme an der Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung),
- Teilnahme an Vereinsaktivitäten, Trainings, Anlässen usw., kostenlos oder zu reduzierten Mitgliedertarifen.

Das Vereinsbulletin erhalten alle Mitglieder kostenlos zugestellt.

Pflichten 11 Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ausgenommen von der Leistung des Mitgliederbeitrages sind Ehrenmitglieder.

Artikel 4 Verhältnis zum Dachverein

Verhältnis 1 Die HUNTERS sind dem Dachverein TV Thun als Abteilung angeschlossen.

- | | | |
|-----------------------------|---|--|
| <i>Statuten</i> | 2 | Die Statuten des Dachvereins TV Thun sind für die HUNTERS verbindlich.

Statuten und Statutenänderungen der HUNTERS treten formell mit der Zustimmung des Gesamtvorstandes des TV Thun in Kraft. |
| <i>Mitgliedschaft</i> | 3 | Alle Mitglieder der HUNTERS sind Mitglieder beim Dachverein TV Thun. |
| <i>Beitragspflicht</i> | 4 | Alle Mitglieder nach vollendetem 16. Altersjahr haben dem TVT die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu bezahlen. Dieser Sockelbeitrag wird durch die HUNTERS direkt dem TVT bezahlt. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. |
| <i>Rechte</i> | 5 | Die HUNTERS können beim Gesamtvorstand des TVT Unterstützung beantragen (z. B. bei Organisation von Anlässen). Die Ausgaben der HUNTERS für Turnhallen- und Sportplatzmieten werden durch den TVT getragen. |
| <i>Pflichten</i> | 4 | Die HUNTERS unterstützen den TV Thun bei Aktivitäten im Interesse des Gesamtvereins, also den Dachverein mit allen angeschlossenen Vereinen.

Die HUNTERS legen dem TVT jährlich Rechenschaft ab mittels:

A. Jahresbericht
B. Tätigkeitsprogramm
C. Jahresrechnung und Bilanz |
| <i>Beendigung, Austritt</i> | 5 | Der Austritt der HUNTERS ist nur auf das Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss dem Präsidenten TVT schriftlich bis spätestens Ende November zugestellt werden. |

Artikel 5 Finanzierung, Haftung

- | | | |
|---------------------|---|--|
| <i>Finanzierung</i> | 1 | Der Verein finanziert sich durch <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mitgliederbeiträge ▪ Einnahmen aus laufenden Vereinsaktivitäten ▪ Erlös aus Veranstaltungen, Wettkämpfen ▪ Sporttoto-Gelder ▪ Beiträge von Jugend + Sport ▪ Weitere Subventionen Dritter ▪ Einnahmen aus Sponsoring ▪ Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen ▪ Erträgen aus dem Vereinsvermögen. |
| <i>Haftung</i> | 2 | Der Verein haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen. |

- Versicherungen* 3 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.
- Der Verein hat zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die Kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Artikel 6 Geschäftsjahr

- 1 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Dezember – 30. November.

Artikel 7 Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
- die Hauptversammlung,
 - der Vorstand,
 - die Revisoren

Artikel 8 Hauptversammlung

- Ordentliche Hauptversammlung* 1 Die ordentliche Hauptversammlung bildet das oberste Organ von HUNTERS. Sie wird alljährlich im letzten Quartal des Jahres durchgeführt.
- Einberufung* 2 Die ordentliche Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich, mindestens 30 Tage vor der Versammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand eingeladen.
- Ausserordentliche Hauptversammlung* 3 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann durch die Hauptversammlung selber, durch den Vorstand oder einen Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden.
- Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.
- Geschäfte* 4 Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen
- Genehmigung Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Genehmigung Jahresbericht
 - Genehmigung Jahresrechnung nach Kenntnissnahme des Revisorenberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung Änderungen Mitgliederbeiträge
 - Genehmigung Tätigkeitsprogramm mit Jahresbudget
 - Genehmigung Leitbild
 - Genehmigung von Statutenänderungen
 - Wahl des Präsidenten
 - Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Revisoren
 - Beratung und Beschlussfassung über gewichtige Anträge des Vorstandes bzw. aus dem Kreis der Mitglieder

<i>Anträge</i>	5	Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens 20 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
<i>Stimm- und Wahlrecht</i>	6	Mit Ausnahme der Gönnermitglieder und unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen sind alle Mitglieder ab dem Jahr stimm- und wahlberechtigt, in dem sie 16 Jahre alt werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme.
<i>Erforderliches Mehr</i>	7	Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder notwendig
<i>Versammlungs-führung</i>	8	Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
<i>Geschäft, Anträge aus Versammlung</i>	9	Auf Geschäfte mit grosser Tragweite, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn es die Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.
<i>Wahl- und Stimmrecht des Vorsitzenden</i>	10	Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit.
<i>Geheime Abstimmungen und Wahlen</i>	11	Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Artikel 9 Vorstand

<i>Führung, Vertretung</i>	1	Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt HUNTERS nach aussen und ist gegenüber der Hauptversammlung verantwortlich.
<i>Zusammen- setzung</i>	2	Der Vorstand setzt sich aus 3 bis 7 Mitgliedern zusammen.
<i>Wahl, Amtsdauer</i>	3	Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung für eine Amtsdauer von 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.
<i>Konstitution</i>	4	Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.
<i>Aufgaben und Kompetenzen</i>	5	Aufgaben und Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Führung des Vereins nach den Grundsätzen des Leitbildes und der Statutenbestimmungen, ▪ Umsetzung der von der Hauptversammlung getroffenen Beschlüsse, ▪ Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung,

- Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget,
- Treffen von Führungsmassnahmen wie der Erlass von Reglementen und Weisungen für die effiziente und geordnete Vereinsführung,
- Wahl von ehrenamtlichen Trainern, Leitern und Betreuern,
- Anstellung von bezahltem Personal,
- Einsetzen von Arbeitsgruppen für die Durchführung zeitlich befristeter Projekte und Aufgaben,
- Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung,
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind,
- Vertretung des Vereins nach Aussen.

Artikel 10 Revisoren

Revisoren 1 Die Hauptversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von je 1 Jahr.

Die Revisoren prüfen die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der Hauptversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.

Artikel 11 Auflösung und Liquidation

Beschlussfassung 1 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Zuweisung Vermögen 2 Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist einem oder mehreren Sportvereinen in der Region Thun zuzuweisen. Dieser Entscheid bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Artikel 12 Schlussbestimmungen

Beschlussfassung 1 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Hauptversammlung vom 14. Dezember 2017 in Thun genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 20. August 1994 gültigen Statuten und treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Thun, 14. Dezember 2017

BASEBALLCLUB HUNTERS THUN

Kay Wenger <i>Präsident</i>	Simon Dick <i>Vize-Präsi.</i>	Adrian Trösch <i>Technik (TK)</i>	Philipp Schnider <i>Sekretär</i>	Benjamin Lehmann <i>Kassier</i>
--------------------------------	----------------------------------	--------------------------------------	-------------------------------------	------------------------------------

Anhang

Dieser Anhang ist integrierter Bestandteil zu den Statuten.

Die Hauptversammlung vom 9. Dezember 2016 hat die Mitgliederbeiträge mit Wirkung ab 1. 1. 2017 wie folgt festgelegt:

HUNTERS-Mitgliederbeiträge ab 1. 1. 2017

Aktive	CHF	450
Lehrling/Student	CHF	350
Fun-Team	CHF	100
Club Supporter	CHF	30
Kinder	CHF	150
T-Ball (<8j, nicht Lizenziert)	CHF	70
Gönner	CHF	100
Sponsor		
- Gold	CHF	1000
- Silber	CHF	500
- Bronze	CHF	200
Ehrenmitglieder		beitragsfrei

Mitglieder des Dachverein TV THUN können am Trainingsbetrieb des Fun-Team kostenlos teilnehmen.

Regelungen zu den Mitgliederbeiträgen und andere finanzielle Regelungen:

Schiedsrichterentschädigung

- | | | |
|--|---|---|
| <i>Schiedsrichter
Entschädigungs-
topf</i> | 1 | Jedes Aktivmitglied welches in der aktuellen Saison das 17. Lebensjahr erreicht, bezahlt pro Saison eine zusätzliche Grundgebühr von CHF 100 in den Schiedsrichter-Entschädigungstopf. Dieser Betrag ist mit dem ordentlichen Mitgliederbeitrag geschuldet.

Wird die vom Verband festgesetzte Anzahl Mindesteinsätze geleistet, erhält der Schiedsrichter Ende Saison den Grundbetrag zurück. Ansonsten verbleibt dieser im Entschädigungstopf. |
| <i>Schiedsrichter-
entschädigung</i> | 2 | Der Verein stellt den Schiedsrichter das nötige Equipment (Maske, Schutzausrüstung) sowie Kleidung (Offizielles Hemd und Hosen) zur Verfügung. Bei einer allfälligen Busse wegen nicht korrekter Bekleidung, muss der Schiedsrichter diese selbst bezahlen.

Schiedsrichter erhalten eine Entschädigung ab 3 geleisteten Einsätzen. Der „Schiedsrichter-Entschädigungstopf“ wird Ende der Saison prozentual nach Anzahl geleiteter Spiele unter den Schiedsrichtern aufgeteilt. |

Mitgliederbeiträge

- Ergänzung* 3 Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Ein- oder Austritt des Mitgliedes. Es gibt keine Mitgliederbeiträge pro rata. AUSNAHME: T-Ball. Dies wird als Halbjahreskurs angeboten.
- Zahlungsfrist* 4 Der Mitgliederbeitrag ist Ende Januar vor der entsprechenden Saison fällig!
(Ansonsten kann nicht am Trainings und Spielbetrieb teilgenommen werden, d.h. es wird auch keine Lizenz bis dahin gelöst!)
- Bonussystem* 5 Bei Anwerben eines Sponsors wird dem Mitglied eine Provision von 10% des Sponsoring Betrags vergütet. Die Gutschrift an das Mitglied erfolgt auf Ende des Geschäftsjahrs.
- Anmeldeformular ist zwingend ausgefüllt und unterzeichnet an Kassier abzugeben! Ansonsten besteht kein Anspruch auf eine Gutschrift (Holschuld).

Entschädigungen

- Coach-entschädigung* 7 Der Verein entschädigt die Spesen und Kursgebühren für offizielle Trainer- und Schiedsrichterfortbildungen (SBSV, J&S, BASPO, SwissOlympic).
- Sonstige Entschädigungen* 8 Andere Entschädigungen und Spesenanträge werden nach eingegangenem Antrag vom Vorstand beurteilt und entschieden.
- Entschädigungen bei externen Helfereinsätzen* 9 Leisten Aktivmitglieder, Lehrlinge/Studenten oder Kinder Helfereinsätze welche finanzielle Mittel für den Verein generieren würden, kann das Mitglied die Entschädigungen für sich behalten. Der Ertrag wird während des Jahrs dem Verein direkt bezahlt. Vor Beendigung des Geschäftsjahres, wird dem Mitglied der geleistete Ertrag zurückbezahlt, jedoch maximal CHF 150. Ausgenommen davon sind Helfereinsätze mit oder für den Dachverein des TVT.

Beispiel 1:

Survival Run, pro Helfer wird durch den Veranstalter eine Entschädigung von CHF 45 bezahlt. Diesen Betrag kann der Helfer für sich selbst beanspruchen.

Beispiel 2:

Helfer hat drei Einsätze geleistet

1.	<i>Survival Run</i>	<i>CHF</i>	<i>45</i>
2.	<i>Stadtlauf</i>	<i>CHF</i>	<i>20</i>
3.	<i>Inventar Bauhaus</i>	<i>CHF</i>	<i>230</i>
4.	<i>TOTAL</i>	<i>CHF</i>	<i>295</i>

Von den CHF 295 kann das Mitglied CHF 150 behalten respektive wird ihm ausbezahlt. Der übersteigende Anteil von CHF 145 bleibt in der Vereinskasse oder wird vom Mitglied in die Vereinskasse bezahlt.

Bussen

Interne Bussen

10 Grundhaltung:

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass jedes Vereinsmitglied aktiv am Vereinsleben teilnimmt. Insbesondere gilt dies für offizielle Trainings- und Trainingslager, jegliche Spiele (inkl. Freundschaftsspiele u.ä.) und alle Vereinsanlässe welche Selbstkosten in der Höhe von 30 CHF nicht überschreiten.

Im Falle einer Verhinderung wird davon ausgegangen, dass das Vereinsmitglied dies termingerecht mitteilt, resp. sich entsprechend bei der richtigen Vereinsstelle abmeldet. In bestimmten Fällen von zu später Abmeldung oder fehlender Abmeldung, kann je nach Verhinderungsgrund Kulanz angewendet werden.

Die ausgesprochenen Bussen sind jeweils spätestens per Ende des Nachfolgemonats ohne Aufforderung zu begleichen.

Erfolgt keine termingerechte Abmeldung mit oder ungenügender Begründung, kommt der Bussenkatalog wie folgt zur Geltung:

Vereinsanlässe	Betrag CHF
Termingerechte (gem. separater Weisung), begründete Abmeldung	0.-
Nicht termingerechte, unbegründete oder keine Abmeldung	20.-

Spiele (inkl. Freundschaftsspiele u.ä.)	Betrag CHF
Entschuldigt <u>mehr</u> als 12 Tage zuvor	0.-
Entschuldigt <u>weniger</u> als 12 Tage zuvor Bei einer Forfaitniederlage infolge zu geringer Anzahl Spieler durch zu späte Entschuldigung, muss zusätzlich die Verbandsbusse von zu spät- und unentschuldigtem Spieler getragen werden!	10.-
Unentschuldig Bei einer Forfaitniederlage infolge zu geringer Anzahl Spieler durch unentschuldigtes Fernbleiben, muss zusätzlich die Verbandsbusse von zu spät und unentschuldigtem Spieler getragen werden!	20.-

Der Verein kann bei Bedarf folgende Bussenregelung zum Trainingsbetrieb anwenden.

Trainings und Trainingsähnliche Anlässe	Betrag CHF
Entschuldigt <u>mehr</u> als 72 Stunden zuvor	0.-
Entschuldigt <u>weniger</u> als 72, mehr als 24 Stunden zuvor	2.-
Entschuldigt, weniger als 24 Stunden zuvor	5.-
Unentschuldig	10.-

Ethik

Ethik Charta

- 11 Folgende Ethik-Charte von Swiss-Olympic klärt auf, schafft Verbindlichkeit und beeinflusst Verhalten und Verhältnisse im organisierten Sport. Ethik und Nachhaltigkeit soll ein integrierter Bestandteil im Sport und bei den Hunters sein.

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport! Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten